

Kennzahlen nach § 48a SGB II

Statistik zur Unterstützung des Zielsteuerungsprozesses, Version 4.0



Impressum

Titel:	Kennzahlen nach § 48a SGB II Statistik zur Unterstützung des Zielsteuerungsprozesses
Veröffentlichung:	Februar 2023
Version:	4.0
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Rückfragen an:	Zentraler Statistik-Service Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de
Hotline:	0911 179-3632
Fax:	0911 179-1131
Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Kennzahlen nach § 48a SGB II, Statistik zur Unterstützung des Zielsteuerungsprozesses, Nürnberg, Ver- sion 4.0
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenan- gabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, je- doch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Ver- linkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfol- gen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

1	M1 – Bedarfsdeckende Integrationen.....	4
1.1	Zweck	4
1.2	Beschreibung.....	4
1.3	Berechnung	4
1.4	Messkonzept	4
1.5	Quellverfahren und Wartezeit.....	5
1.6	Berichtsformat	5
1.7	Anmerkungen	6
1.8	Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt.....	6
2	M2 – Verfestigter Langzeitleistungsbezug.....	8
2.1	Zweck	8
2.2	Beschreibung.....	8
2.3	Berechnung	8
2.4	Messkonzept	9
2.5	Quellverfahren und Wartezeit.....	9
2.6	Berichtsformat	10
2.7	Anmerkungen	10
2.8	Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt.....	10

1 M1 – Bedarfsdeckende Integrationen

1.1 Zweck

Ergänzend zur Berichterstattung der Kennzahlen nach § 48a SGB II unterstützt die Statistik der BA den Zielsteuerungsprozess im SGB II mit Daten für ein erweitertes Monitoring. Die Monitoringgröße M1 erfasst die Qualität von Integrationen im Sinne der Bedarfsdeckung drei Monate nach der Integration.

1.2 Beschreibung

Für die Messung bedarfsdeckender Integrationen werden als Ausgangsmenge alle Integrationen im Sinne der Kennzahl K2 der Kennzahlen nach § 48a SGB II herangezogen. Als bedarfsdeckend wird eine Integration dann bezeichnet, wenn die betreffende Person am dritten Monatsstichtag nach der Integration nicht im Regelleistungsbezug ist, also kein Bürgergeld bezieht (vor 2023: kein Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld). Die Monitoringgröße gibt den Anteil dieser bedarfsdeckenden Integrationen der vergangenen zwölf Monate an allen Integrationen im selben Zeitraum wieder. Die Werte der Monitoringgröße des jeweiligen Jobcenters (JC) werden dem Monat der Integration zugeordnet.

1.3 Berechnung

Relation = Zähler / Nenner (in %)

- Zähler: Summe der bedarfsdeckenden Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten
- Nenner: Summe der Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten

$$\text{Formel: } M1_t = \frac{\sum_{i=0}^{11} I_{t-1}^{deck}}{\sum_{i=0}^{11} I_{t-i}}$$

Dabei sind I^{deck} die bedarfsdeckenden Integrationen, I die entsprechenden Integrationen, t der Berichtsmonat und $t - i$ die entsprechenden vorangehenden Monate.

1.4 Messkonzept

Bedarfsdeckende Integrationen geben wieder, ob erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach einer Integration den Leistungsbezug beenden können. Dazu wird mittels Verbleibsmessung untersucht, ob

Personen, für die eine Integration gemessen wurde, drei Monate später noch im Regelleistungsbezug nach dem SGB II sind. Dieser zeitliche Abstand ist notwendig, da Einkommen aus Erwerbsarbeit üblicherweise zeitlich verzögert nach dem Arbeitsbeginn zufließt. Näherungsweise wird das Verlassen des Hilfebezugs damit gleichgesetzt, dass die Integration bedarfsdeckend war oder zumindest zur Bedarfsdeckung beigetragen hat. Die betreffende Verbleibsinformation wird für ELB mit einer Integration für den Stichtag drei Monate nach der Ausgangsintegration ermittelt. Nur wenn die Person an diesem Stichtag kein Bürgergeld (vor 2023: Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) bezieht, wird von einer bedarfsdeckenden Integration gesprochen.

Für die Messung ist unerheblich, ob die ursprünglich gemessene Integration ursächlich für das Verlassen des Leistungsbezugs ist.

1.5 Quellverfahren und Wartezeit

Die Ausgangsmenge der Integrationen sowie die daraus hervorgehenden bedarfsdeckenden Integrationen werden monatlich zeitraumbezogen aus anfallenden administrativen Geschäftsdaten ermittelt. Diese basieren auf den administrativen IT-Verfahren der BA zur Leistungsgewährung und Vermittlung sowie dem Datenübermittlungsstandard XSozial-BA-SGB II. Diese Daten bilden unter anderem die Grundlage für die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Grundsicherungsstatistik SGB II) und werden auch für die Ermittlung der Kennzahlen nach § 48a SGB II und dieser Monitoringgröße verwendet.

Für die Erfassung der Integrationen sowie des Leistungsbezuges nach drei Monaten werden Verwaltungsdaten mit der in der Grundsicherungsstatistik SGB II üblichen Wartezeit von drei Monaten verwendet. Somit kann die Monitoringgröße erst sechs Monate nach Messung der Ausgangsintegrationen berichtet werden.

1.6 Berichtsformat

Die Statistik der BA berichtet monatlich über bedarfsdeckende Integrationen jeweils auf Ebene des Bundes, der Länder und der JC im Produkt "[Integrationen und Verbleib \(Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen\)](#)", zu finden unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/> > [Statistiken](#) > [Fachstatistiken](#) > [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#) > [Produkte](#) > [Alle Produkte](#) > "[Dauern / Langzeitleistungsbezug / Verbleib / Integrationen](#)".

1.7 Anmerkungen

Es können für JC in einzelnen Monaten Datenlücken entstehen, wenn (a) die Ausgangsmenge der Integrationen zum Integrationszeitpunkt ausfällt, oder (b) zum entsprechenden Verbleibszeitpunkt im Regelleistungsbezug nach drei Monaten Daten ausfallen. Für bedarfsdeckende Integrationen und die daraus abgeleitete Monitoringgröße M1 existiert derzeit kein Datenimputationsverfahren, mit dem diese Datenlücken geschlossen werden können. Die für die Berichterstattung der Kennzahlen nach § 48a SGB II verwendeten Datenimputationsverfahren sind methodisch und technisch nicht auf diese Größe übertragbar.

Um die Monitoringgröße für das o. g. Berichtsformat dennoch auf Ebene der JC berichten zu können, dürfen innerhalb des zwölfmonatigen Betrachtungszeitraums maximal zwei Berichtsmonate unplausibel sein. In diesem Fall wird ein Durchschnitt über die verfügbaren Monate mit plausiblen Daten gebildet. Wurden mehr als zwei Berichtsmonate als unplausibel eingestuft, wird die Monitoringgröße nicht ausgewiesen.

Um die Monitoringgröße trotz Datenausfällen regional aggregiert berichten zu können, werden für das o. g. Berichtsformat Landes- und Bundeswerte hochgerechnet: das übliche Verfahren in der Grundsicherungsstatistik SGB II basiert auf der Gewichtung der Daten von Trägern mit vollständiger bzw. plausibler Datenlieferung (proportional zu zentralen Eckwerten der Grundsicherungsstatistik).

1.8 Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt

Es werden lediglich Integrationen und der Verbleib im Regelleistungsbezug SGB II abgebildet. Bedarfsdeckende Integrationen können nicht zwangsläufig als dauerhafte Beschäftigungen interpretiert werden: die Beschäftigung kann bis zum Zeitpunkt drei Monate nach der Integration schon beendet worden sein. Sie müssen auch nicht unbedingt dauerhaft bedarfsdeckend sein: möglicherweise wird das Erwerbseinkommen nur kurzzeitig erzielt, und der Abgang aus dem Leistungsbezug gelingt nur für kurze Zeit.

Zu beachten ist, dass dem Messmodell keine eindeutige Kausalität zwischen Aufnahme einer Beschäftigung und Beendigung des Leistungsbezuges zugrunde liegen kann. Der Leistungsbezug kann auch aus anderen Gründen geendet haben. Beispiele hierfür sind die Erzielung eines anderweitigen anzurechnenden Einkommens, die Änderung der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft oder aber auch die Beschäftigungsaufnahme einer anderen Person in der Bedarfsgemeinschaft.

Innerhalb eines Monats können ELB mehrere Erwerbstätigkeiten aufnehmen. Wie im Kontext der Kennzahlen nach § 48a SGB II üblich, wird jedoch pro Monat für jede Person maximal eine Integration gezählt. Dennoch können nicht bis zu zwölf, sondern nur bis zu acht bedarfsdeckende Integrationen pro

ELB und Jahr gezählt werden. Denn einerseits setzt die Integrationszählung nach § 48a SGB II voraus, dass die Person im Vormonat im ELB-Bestand war, andererseits gelten Integrationen nur dann als bedarfsdeckend, wenn die betreffende Person am dritten Monatsstichtag nach der Integration nicht im Bestand der Regelleistungsbeziehenden ist. Die Monitoringgröße M1 kann Werte zwischen 0 % und 100 % annehmen.

Bei der Ermittlung der Monitoringgröße werden alle ELB berücksichtigt – unabhängig davon, welchen Arbeitsvermittlungsstatus (arbeitslos, nichtarbeitslos arbeitssuchend, nichtarbeitsuchend) die Personen vor oder nach der Integration haben.

2 M2 – Verfestigter Langzeitleistungsbezug

2.1 Zweck

Ergänzend zur Berichterstattung der Kennzahlen nach § 48a SGB II unterstützt die Statistik der BA den Zielsteuerungsprozess im SGB II mit Daten für ein erweitertes Monitoring. Die Monitoringgröße M2 erfasst den verfestigten Langzeitleistungsbezug im Sinne eines Leistungsbezugs im SGB II, der vier Jahre oder länger andauert.

2.2 Beschreibung

Als Langzeitleistungsbeziehende im verfestigten Langzeitleistungsbezug werden Langzeitleistungsbeziehende (LZB im Sinne der Kennzahlen nach § 48a SGB II) definiert, die vier Jahre oder länger als ELB im Leistungsbezug sind, also Bürgergeld für ELB (vor 2023: Arbeitslosengeld II) beziehen.

Die Monitoringgröße wird anhand der Veränderung des verfestigten Langzeitleistungsbezugs gegenüber dem Vorjahr gemessen. Die Werte der Monitoringgröße des jeweiligen Jobcenters (JC) werden dem Monat der Dauermessung zugeordnet.

2.3 Berechnung

Relation = Zähler / Nenner

- Zähler: Zahl der LZB im verfestigten Langzeitleistungsbezug im Berichtsmonat der Dauermessung
- Nenner: Zahl der LZB im verfestigten Langzeitleistungsbezug im Berichtsmonat des Vorjahres

$$\text{Formel: } Q_t = \frac{\sum LZB_t^{4J}}{\sum LZB_{t-12}^{4J}}$$

Dabei steht LZB^{4J} für die Zahl der LZB im verfestigten Langzeitleistungsbezug, t ist der Berichtsmonat und $t - 12$ der entsprechende Vorjahresmonat.

Die Monitoringgröße M2 wird in der Regel als Veränderungsrate zum Vorjahr (in %) ausgewiesen:

$$M2 = (\text{Zähler} / \text{Nenner} - 1) \times 100$$

2.4 Messkonzept

Ob ELB zu der Personengruppe der LZB im verfestigten Langzeitleistungsbezug gezählt werden, wird über eine Mischung von zwei Messkonzepten zur SGB-II-Leistungsbezugsdauer ermittelt.

- Identifizierung als LZB: LZB (im Sinne der Kennzahlen nach § 48a SGB II) sind alle ELB, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate als ELB im Bestand waren (Nettogesamtdauer in den letzten 24 Monaten). Zeiten im Bezug von Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Bürgergeld für NEF, vor 2023: Sozialgeld) werden nicht berücksichtigt.
- Identifizierung des verfestigten Langzeitleistungsbezugs: LZB befinden sich dann im verfestigten Langzeitleistungsbezug, wenn sie vier Jahre oder länger als ELB im Leistungsbezug sind. Bei der Dauermessung führen Unterbrechungen von bis zu 31 Tagen zwar nicht zu einer Unterbrechung des zusammenhängenden Leistungszeitraums, erhöhen aber auch nicht die gemessene Dauer (31-Tage-Lückenregel).

Analog zur Identifizierung als LZB werden auch hier keine Zeiten im Bezug von Bürgergeld für NEF (vor 2023: Sozialgeld), also als NEF, berücksichtigt.

Im verfestigten Langzeitleistungsbezug befinden sich die ELB dann, wenn beide Kriterien am Stichtag zutreffen.

2.5 Quellverfahren und Wartezeit

Die Bestandszahlen für LZB im verfestigten Langzeitleistungsbezug werden halbjährlich und zeitraumbezogen im Juni und Dezember eines Jahres aus anfallenden administrativen Geschäftsdaten ermittelt. Diese basieren auf den administrativen IT-Verfahren der BA zur Leistungsgewährung sowie dem Datenübermittlungsstandard XSozial-BA-SGB II. Diese Daten bilden unter anderem die Grundlage für die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Grundsicherungsstatistik SGB II) und werden auch für die Ermittlung der Kennzahlen nach § 48a SGB II und dieser Monitoringgröße verwendet.

Für die Erfassung der Bestände an LZB (im verfestigten Langzeitleistungsbezug) werden Verwaltungsdaten mit der in der Grundsicherungsstatistik SGB II üblichen Wartezeit von drei Monaten verwendet. Somit kann die Monitoringgröße erst drei Monate nach Bestands- und Dauermessung berichtet werden.

2.6 Berichtsformat

Die Statistik der BA berichtet halbjährlich über LZB im verfestigten Langzeitleistungsbezug jeweils auf Ebene des Bundes, der Länder und der JC in den Produkten:

- "[Langzeitleistungsbezieher – Zeitreihen Monatszahlen ab 2009](#)" sowie
- "[Langzeitleistungsbezieher – Monatszahlen \(Strukturen\)](#)",

zu finden unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/> > [Statistiken](#) > [Fachstatistiken](#) > [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#) > [Produkte](#) > [Alle Produkte](#) > "[Dauern / Langzeitleistungsbezug / Verbleib / Integrationen](#)".

2.7 Anmerkungen

Es können für JC Datenlücken entstehen, wenn die Daten für die Messung des Langzeitleistungsbezugs oder die Daten für die Messung des verfestigten Langzeitleistungsbezugs ausfallen. Für LZB im verfestigten Langzeitleistungsbezug und die daraus abgeleitete Monitoringgröße M2 existiert derzeit kein Datenimputationsverfahren, mit dem diese Datenlücken geschlossen werden können. Die für die Berichterstattung der Kennzahlen nach § 48a SGB II verwendeten Datenimputationsverfahren sind methodisch und technisch nicht auf diese Größen übertragbar.

Um die Monitoringgröße für das o. g. Berichtsformat trotz Datenausfällen regional aggregiert berichten zu können, werden Landes- und Bundeswerte hochgerechnet: das übliche Verfahren in der Grundsicherungsstatistik SGB II basiert auf der Gewichtung der Daten von Trägern mit vollständiger bzw. plausibler Datenlieferung (proportional zu zentralen Eckwerten der Grundsicherungsstatistik).

2.8 Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt

Sowohl bei der Identifizierung als LZB als auch bei der Identifizierung des verfestigten Langzeitleistungsbezugs werden ausschließlich Zeiten im Bezug von Bürgergeld für ELB (vor 2023: Arbeitslosengeld II), also als ELB, berücksichtigt. Zeiten im Bezug von Bürgergeld für NEF (vor 2023: Sozialgeld), also als NEF, werden nicht berücksichtigt. Das hat zur Folge, dass eine Person frühestens ab 19 Jahren LZB im verfestigten Langzeitleistungsbezug werden kann.

Die Anwendung der beiden beschriebenen Dauermessungen kann unerwartete Fallkonstellationen zur Folge haben. Eine Person kann am ersten Tag ihres Zugangs in den Bezug von Bürgergeld für ELB (vor

2023: Arbeitslosengeld II) sofort als LZB im verfestigten Langzeitleistungsbezug zählen. Dies ist dann der Fall, wenn die Person bereits eine Nettogesamtdauer in den letzten 24 Monaten von mindestens 21 Monaten mitbringt (Identifizierung als LZB) und der letzte Vorbezug als ELB maximal 31 Tage zurückliegt.

Als Vorjahresveränderung ist die Monitoringgröße normiert und erlaubt einen Vergleich mit anderen Jobcentern.

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)

[Ausbildungsmarkt](#)

[Beschäftigung](#)

[Einnahmen/Ausgaben](#)

[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)

[Gemeldete Arbeitsstellen](#)

[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)

[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe, Bildung](#)

[Corona](#)

[Demografie](#)

[Eingliederungsbilanzen, Entgelt](#)

[Fachkräftebedarf, Familien und Kinder, Frauen und Männer](#)

[Jüngere](#)

[Langzeitarbeitslosigkeit](#)

[Menschen mit Behinderungen, Migration](#)

[Regionale Mobilität](#)

[Ukraine-Krieg](#)

[Wirtschaftszweige](#)

[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erläutert.